



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.5.2026
COM(2026) 194 final

2026/0108 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung
des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der
Europäischen Union und der Republik Seychellen (2026-2030)**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und den Seychellen¹ trat am 24. Februar 2020 für eine Laufzeit von sechs Jahren in Kraft und kann stillschweigend um jeweils weitere sechs Jahre verlängert werden.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 23. Juni 2025² über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein neues Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit der Republik Seychellen und der darin enthaltenen Verhandlungsrichtlinien führte die Kommission Verhandlungen mit der Republik Seychellen (im Folgenden „Seychellen“). Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde am 1. April 2026 von den Verhandlungspartnern ein Protokoll paraphiert. Das neue Protokoll gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 19, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, für einen Zeitraum von vier Jahren.

Zweck des neuen Protokolls ist es, im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und den Empfehlungen der zuständigen regionalen Fischereiorganisation, der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC), Unionsschiffen in den Fischereizonen in den Gewässern der Seychellen Fangmöglichkeiten zu eröffnen. Das neue Protokoll sieht folgende Fangmöglichkeiten vor:

- 30 Thunfischwadenfänger;
- 8 Oberflächen-Langleinenfischer.

Ziel des Vorschlags ist es, diese Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Hauptziel des neuen Protokolls zu dem Abkommen ist es, einen aktualisierten Rahmen zu schaffen, der den Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und ihrer externen Dimension Rechnung trägt. Dies wird dazu beitragen, die strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Seychellen fortzusetzen und zu stärken.

Das neue Protokoll sieht Fangmöglichkeiten für Unionsschiffe vor. Es stützt sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und die Empfehlungen der IOTC.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die Aushandlung eines neuen Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit den Seychellen erfolgt im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU gegenüber den Ländern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) und mit den Zielen der Union, insbesondere im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.

¹ [EUR-Lex - 22023A0322\(01\) - DE - EUR-Lex.](#)

² [Ares\(2025\)5139411.](#)

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der vorsieht, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission die Aufteilung der Fangmöglichkeiten beschließt.

• Subsidiarität

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Die Kommission nahm 2025 eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit den Seychellen sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls vor. Die Ergebnisse der Bewertung sind in einer Arbeitsunterlage vom 25. Juni 2025³ enthalten.

Die Bewertung ergab, dass in den Fischereisektoren der Union großes Interesse am Fischfang im Gebiet der Seychellen besteht und ein neues Protokoll im Interesse beider Parteien liegt. Darüber hinaus würde ein neues Protokoll dazu beitragen, die Überwachung und die Kontrolle zu stärken und die Verwaltung des Fischereisektors in der Region zu verbessern.

Für die Union ist es wichtig, ein Instrument beizubehalten, das eine vertiefte sektorale Zusammenarbeit mit den Seychellen ermöglicht, die aufgrund des Fischereigebiets unter ihrer Gerichtsbarkeit ein strategischer Akteur auf subregionaler Ebene und ein wichtiger Verbündeter im Rahmen der IOTC sind. Darüber hinaus bedeutet dies für die Fischereiflotte der Union einen fortgesetzten Zugang zu einem wichtigen Fischereigebiet für den Einsatz von Fangstrategien in einem mehrjährigen internationalen Rechtsrahmen. Die wichtige Rolle des Seychellen bei der Verarbeitung von im Indischen Ozean gefangenem Thunfisch und den damit verbundenen Ausfuhren von Thunfischerzeugnissen in die Union steigert zudem sowohl für die Fischereiwirtschaft der Union als auch für das Partnerland die Relevanz des geplanten neuen Protokolls. Das Ziel der Behörden der Seychellen besteht darin, die Beziehungen zur Union aufrechtzuerhalten, um unter anderem die Meerespolitik zu stärken und so gezielte Unterstützung für die Fischereipolitik in Form einer mehrjährigen finanziellen Förderung zu erhalten.

³ eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025SC0136.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und Vertreter der Zivilgesellschaft der Seychellen konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei umfasst eine Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag für eine Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Dieses Verfahren wird parallel zu den Verfahren in Zusammenhang mit dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2026-2030) und dem Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls eingeleitet. Die Verordnung gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung des Protokolls.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2026-2030)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Europäischen Union ein neues Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen mit einer Laufzeit von vier Jahren (im Folgenden „Protokoll“) ausgehandelt.
- (2) Dieses Protokoll ersetzt das jüngste Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seychellen⁴, das am 24. Februar 2020 für eine Laufzeit von sechs Jahren unterzeichnet wurde und am 23. Februar 2026 ausgelaufen ist.
- (3) Nach Abschluss der Verhandlungen wurde am 1. April 2026 das neue Protokoll paraphiert.
- (4) Am [...] hat der Rat den Beschluss (EU) [...] *[Fußnote]* über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des neuen Protokolls vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.
- (5) Die in dem Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sind für die gesamte Anwendungsdauer des Protokolls auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.
- (6) Diese Verordnung sollte angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitätigkeiten der Union in der Fischereizone der Seychellen und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tätigkeiten so kurz wie möglich zu halten, so bald wie möglich in Kraft treten.
- (7) Artikel 19 des Protokolls sieht die vorläufige Anwendung des Protokolls ab dem Datum seiner Unterzeichnung vor, um Fischereitätigkeiten durch Unionsschiffe zu ermöglichen. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten —

⁴ Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (ABl. L 60 vom 28.2.2020, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2020/272/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in dem Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (im Folgenden „Protokoll“) festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Thunfischwadenfänger:

Spanien: 17 Schiffe

Frankreich: 12 Schiffe

Italien: 1 Schiff

b) Oberflächen-Langleinenfischer:

Spanien: 2 Schiffe

Frankreich: 4 Schiffe

Portugal: 2 Schiffe

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Sie gilt ab dem Datum der Unterzeichnung des Protokolls.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*